

Egon Müller zu einem Sammelband der Strafverteidiger zu

## »Rechtsstaat und Strafverfahren«

Der Sammelband vereint auf 110 Seiten 34 Aufsätze und Kommentare, die der Autor von 1994 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Amt des Generalstaatsanwalts im Jahre 2001 in der NJW und der FAZ-Sonntagszeitung veröffentlicht hat. Die Beiträge zielen zwar immer auf zeitgebundene Themen – wie z.B. die Entscheidung des BVerfG zur Wohnungsdurchsuchung (S. 60 ff), die Entlassung des Düsseldorfer Generalstaatsanwalts (S. 58 ff) oder das Verfahren der Dresdener Staatsanwaltschaft um den Tod des sechsjährigen Josef (S. 79 ff) –, sie enthalten aber immer Aussagen, die in ihren grundsätzlichen Positionierungen über die Tagesanlässe weit hinausreichen. Soweit sich nach ihrem Erscheinen Entwicklungsänderungen eingestellt haben, werden sie in Fußnoten in den Text einbezogen.

Schaefer äußert sich über »Justiz und Politik«, analysiert die »Rolle der Staatsanwaltschaft«, geht auf das »Verhältnis Staatsanwaltschaft und Polizei« ein und stellt Überlegungen zur »Bekämpfung rechts-extremer Gewalttaten« und der »Drogenkriminalität« vor. Das letzte Kapitel mit der Überschrift »Sonstiges« umspannt einen weiten Themenbogen – von der Organisierten Kriminalität über den Verzicht auf Strafverfolgung bis zur Kronzeugenregelung, deren kriminalistische Notwendigkeit verneint wird.

Im Zentrum der Arbeiten steht die Staatsanwaltschaft im System der Strafverfolgung, ihre Selbständigkeit oder Abhängigkeit, ihr Verhältnis zum Gesetzgeber, zur Politik, zur Dritten Gewalt, zu der sie »gehört« (S. 35) und zur Polizei (»Erschreckendes Nebeneinander polizeilicher und justizieller Informationssysteme« S. 64). Mit guten Gründen wird unter Hinweis auf die Promemoria v. Savigny/Uhden die Frage gestellt, »ob die Institution Staatsanwaltschaft in Deutschland in der Praxis tatsächlich und rechtlich so umgesetzt worden ist, wie es ihre Väter damals wollten« (S. 46).

Schaefer erinnert in unterschiedlichen Variationen immer wieder an die Zeit der Entstehung der Behörde in Deutschland vor mehr als 150 Jahren. Er thematisiert jenen berühmten Satz von Eberhard Schmidt, die Unterstellung der Staatsanwaltschaft unter das Justizministerium repräsentiere den Rechts- und nicht den Machtwillen des Staates.

Seinen Standort gewinnt der Verfasser aus einer funktionalen Ausdifferenzierung von Strafverfolgung (»... unser Gewaltenteilungs- und Strafverfolgungssystem ...« S. 27). Ihm ist zuwider, wenn »sich Medien, Politiker und zuständige Stellen hysterisieren und allein von Populismen leiten lassen« (S. 80). Auch für Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen reklamiert er das Prinzip der Unschuldsvermutung und das Verbot der Vorverurteilung (S. 23). Es überrascht daher nicht, dass sich der ehemalige Generalstaatsanwalt auch für »Alarmzeichen für die Strafverteidiger« (S. 99 ff) interessiert. Auch und gerade weil er dem Urteil des Landgerichts Wiesbaden aus dem Jahr 1994 – als rechtlich in-diskutabel – skeptisch begegnet, verdienen seine Hinweise an die Strafverteidiger besondere Aufmerksamkeit, »dass sie systemimmanent sind, Teil eines Strafverfahrenssystems und nicht außenstehend« (S. 100, 101) und »im wohlverstandenen Interesse« Verteidigungsideologien entgegenwirken mögen.

Die alle seine Ausführungen verbindende Klammer ist »die rechtsstaatstiftende Kraft des Verfahrensrechts«, auf die auch Regina Michalke und Rainer Hamm im Geleitwort abheben.

Schaefer's Beiträge bestechen durch einfache Sprache, trennscharfe Aufgabenzuschreibungen und gedankliche Klarheit. Seine Analysen sind geprägt von sachverhaltlicher Gründlichkeit und sicherem Gespür für Gefahren und Chancen – unter Einbeziehung ausländischer Regelungen und Erfahrungen. Dem Herausgeber ist für diesen Band 25 sehr zu danken.

*Prof. Dr. Egon Müller ist Strafverteidiger und führt eine große Anwaltskanzlei in Saarbrücken.*

**Hans Christoph Schaefer, Rechtsstaat und Strafverfahren, Schriftenreihe Deutsche Strafverteidiger e.V., hrsg. von Deutsche Strafverteidiger e.V., Band 25, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 2003.**

## Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie – Milgram, Zimbardo und Rosenhan kriminologisch gedeutet, mit einem Seitenblick auf Dürematt von Neubacher/Walter

Immer da, wo Menschen kriminell werden, wird auch die Frage gestellt, warum.

Gerade im letzten Jahr, in denen Themen wie »Guantanamo« und »Misshandlungen und Folter bei der Bundeswehr« die Medien und somit auch die Menschen beschäftigt haben, muss gefragt werden, warum gerade Macht so oft missbraucht wird. Warum werden Untergebenen oder Gefangene gedemütigt und gequält? Wie stehen Macht und soziale Beziehungen zueinander?

Diese Frage beschäftigt die Wissenschaft seit langem und es gibt eine Reihe von namenhaften Wissenschaftlern, die in diesem Bereich geforscht und Experimente durchgeführt haben. Einige sind über den Bereich der Fachliteratur nicht hinausgekommen, ein anderes sogar als Kinofilm vermarktet worden und löste damit eine große Diskussion zu Machtstrukturen in Gefängnissen aus. Der 2001 in den Kinos und Mitte Januar 2005 im Fernsehen gezeigte Film, »Das Experiment« basiert im Versuchsaufbau auf einem sozialpsychologischen Experiment von Zimbardo aus den siebziger Jahren. Ob die Diskussionen um das Filmthema dazu geführt haben, dem Laien sozialpsychologische und kriminologische Zusammenhänge zu verdeutlichen, mag dahinstehen. Jedoch zeigt es gut auf, das Veränderungen in der Handlungsmacht das Handeln der betroffenen Menschen in einer Art und Weise verändern, die sie vorher nicht für möglich gehalten hätten.

Dieses Zusammenwirken wird auch im Titel des hier vorzustellen-

den Buches deutlich »Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie«. In diesem werden drei, für die Wissenschaft wichtige Experimente, nämlich besagtes Experiment von Zimbardo, so wie das Milgram und Rosenhan Experiment, von zwei Juristen und einer Dipl. Psychologin neu interpretiert und in Verbindung zueinander gesetzt.

Allen drei Interpretationen geht ein neu übersetzter Aufsatz des jeweiligen Experimentsleiters voraus, der die Intention zur Durchführung und den genauen Experimentaufbau beschreibt. Anschließend erfolgt eine Interpretation des Experiments durch einen der drei Kommentatoren.

Da die von Zimbardo und Milgram durchgeführte Experimente dem Leser hinreichend bekannt sein dürften, soll an dieser Stelle nur kurz auf das etwas weniger bekannte aber nicht minder interessante Experiment von Rosenhan eingegangen werden.

Es befasst sich mit der Frage: »Falls es Normalsein und Irresein gibt, wie soll man beides unterscheiden?«

Insgesamt acht Scheinpatienten (einige mehrmals) wurden in 12 verschiedenen Kliniken in fünf amerikanischen Bundesstaaten mit immer dem gleichen, erfundenen Symptom eingeliefert. Während des stationären Aufenthaltes wurden die Ärzte, Pfleger und Schwestern im Umgang mit den Patienten beobachtet. Die Scheinpatienten gaben nach einigen Tagen an, sie fühlten sich besser, trotzdem änderte sich im Umgang mit ihnen seitens des medizinischen Personals nichts.

Das Experiment kommt zu dem Ergebnis, dass man in psychiatrischen Kliniken Gesunde nicht von Geisteskranken unterscheiden kann, da das Leben in einer Anstalt eine besondere Realität erschafft, in der die Bedeutung von Verhaltensweisen leicht falsch verstanden wird. Die Folgen für die Patienten, die in einer solchen Umgebung untergebracht sind, sind Machtlosigkeit, Entpersönlichkeit, Abgeschiedenheit, Demütigung und Selbstabwertung, die – ohne Zweifel – therapiefreudlich sein dürften.

Gerade im Kontext des Stellenabbaus im Gesundheitswesen, gibt das Experiment einen Einblick, wie das Anstaltsleben sich für Patienten gestaltet.

In der anschließenden Besprechung und Interpretation dieses Experiments geht die Dipl. Psychologin Christiane Löhr nicht nur auf das Experiment an sich ein, sondern auch auf Labeling und Kriminologie. Sie legt die Annahme zugrunde, dass einmal als schizophr abgestempelte Scheinpatienten in den Augen der Krankenhausmitarbeiter als solche etikettiert und auch für die Zukunft als schizophr behandelt werden und im Falle von weiteren Unauffälligkeiten lediglich ein »Remission« nicht aber ein »geheilt« in der Einschätzung erhalten. Dies kann soweit gehen, dass der Patient sich als selbst-erfüllende-Propheseziehung am Ende selbst für schizophr hält.

Dem Labeling-Ansatz zufolge wird ein Individuum zu einem Kriminellen, wenn Menschen (z.B. Psychiater, Richter, Lehrer etc.) die Macht besitzen, das Label Krimineller zu verleihen. Der Begriff »kriminelle Handlung« beinhaltet zwei verschiedene Komponenten: die Handlung selbst (Verhaltensaspekt) und die gesellschaftliche bzw. rechtliche Definition (Definitionsaspekt). Aufgrund dieser Grundüberlegungen arbeitet Frau Löhr das Zusammenspiel der beiden Komponenten heraus.

Im vierten und letzten Teil des Buches untersucht Michael Walter kriminologisch und unter Darstellung der strafrechtlichen Bezüge Dürrematts »Besuch der alten Dame«. Er bezieht sich auf die zuvor im Buch dargestellten Experimente und arbeitet die kriminologisch- und strafrechtsrelevanten Handlungen sowie die Intentionen der alten Dame dazu heraus. Am Schluß seiner Betrachtungen gibt der Michael Walter den Grund für die Auswahl und Analyse gerade dieses Stück preis. »Gerade in diesem literarischen Werk wird anschaulich aufgezeigt, wie insbesondere eigennützige Interessen und Motivationen ideologisch verschlüsselt werden (müssen), um dann im Gewande des gemeinnützigen Strebens die wenig schmeichelhaften Hintergründe zu verdecken.

Derartige soziale Mechanismen dürften nicht nur in Betracht kommen, wenn schlimmste Mordtaten in Redestehen, sondern ebenso bei manch andern (kriminal-)politischen Aktionen, die nur eben scheinbar selbstlos auf den Plan treten.«

Die Herausgeber und Kommentatoren des Buches haben nicht nur eine gute Auswahl von Originaltexten getroffen. So veröffentlichten sie für Milgrams Experiment den von Milgram selbst 1964 verfassten und mit dem sozialpsychologischen Preis der American Association for Advancement of Science ausgezeichneten Aufsatz mit dem deutschen Titel: »Einige Bedingungen von Gehorsam und Ungehorsam«, sondern liefern auch mit ihren unterschiedlichen Fachkompetenzen und Interpretationsansätzen ein abwechslungsreiches und auch für den interessierten Laien geeignetes Lesevergnügen.

*Ina Hunecke; Die Autorin ist Rechtsreferendarin in Kiel*

**Frank Neubacher, Michael Walter (Hg.) (2002)**  
**Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie – Milgram, Zimbardo und Rosenhan kriminologisch gedeutet, mit einem Seitenblick auf Dürematt.**  
Münster- Hamburg- London  
Lit. Verlag, 152 Seiten, 19,90 €  
ISBN: 3-8258-6029-9

**»Vor der Scharia sind Männer und Frauen ungleich«, Christine Schirmacher zu einem Sammelband von Hak ve Cinsiyet und dem deutsch-türkischen Dialog**

Muslimen und Nicht-Muslimen, türkische und deutsche Diskussionsteilnehmer, Politiker, Journalisten und Wissenschaftler unterschiedlicher Fachrichtungen setzten sich anlässlich des 8. von der Körber-Stiftung veranstalteten deutsch-türkischen Symposiums mit dem Thema Geschlechterrollen im allgemeinen und im besonderen mit der Rolle der türkischen Frau in Deutschland und der Türkei auseinander. Der vorliegende Band ist die in deutscher und türkischer Sprache veröf-

## Finden Sie den roten Faden!



**Kriminalistik**  
www.kriminalistik-verlag.de

60706405

fentlichte Dokumentation dieses Gesprächs, flankiert von zwei einflussreichen Grundsatzreferaten zur Geschlechterrolle türkischer Frauen im Herkunftsland Türkei und im Migrationsland Deutschland.

Schon in der Einleitung wird die sehr unterschiedliche Interpretation türkisch-muslimischer Frauenschicksale deutlich, die ungeachtet einer fast 45-jährigen Geschichte türkischer Arbeitsmigration den Diskurs in Deutschland beherrscht. Die häufig anzutreffende westliche Sicht – muslimische (also auch türkische Frauen) sind handlungsunfähige, hilflose Opfer einer vormodernen Gesellschaft – prallt auf die vielfach dem entgegengehaltene muslimisch-türkische Sicht, nach der die Frau insbesondere in der heutigen Türkei emanzipiert leben kann, und dies um so mehr, nachdem am 1.1. 2002 die Chancengleichheit von Männern und Frauen im Türkischen Zivilgesetzbuch festgeschrieben wurde.

Ganz so einfach – es gibt nur Vorurteile im Blick auf die Rolle türkischer Frauen – ist die Sachlage aber dann doch nicht. Fakt ist, dass die Türkei schon insofern eine Ausnahme darstellt, weil sie das einzige islamische Land ist, das schon 1926 die Scharia als Gesetzesgrundlage abgeschafft hat. Fakt ist dadurch auch, dass 98% aller Frauen in anderen muslimischen Ländern nicht über die Chancen und Möglichkeiten verfügen, die moderne türkische Frauen – vor allem in den Großstädten – besitzen. Fakt ist ebenso, dass auch die türkische Gesellschaft im ländlichen Bereich von tribalen Traditionen bestimmt wird und Frauen der Zugang zu Bildung und Entscheidungsfreiheit verwehrt wird.

Zwar entzieht die Vergegenwärtigung der kurzen Geschichte deutscher bzw. europäischer Frauenrechte möglichen Überlegenheitsgedanken den Boden. Gleichzeitig darf nicht übersehen werden, dass die Ausgangsvoraussetzungen zur Erlangung des Endziels der »Gleichberechtigung« im Vergleich zwischen europäischen und muslimischen Kulturen durchaus unterschiedlich sind. Von der Familie begangene Morde an Frauen und Mädchen aus Gründen der Ehre (»Ehrenmorde«), patriarchalische Gesellschaftsstrukturen, mangelnder Zugang zu Bildung – und der daraus resultierende Analphabetismus – sind auch heute in der ländlichen Türkei prägende Strukturen, die Frauen erst überwinden müssen, bevor sie in den Genuß von Selbstbestimmung und Freiheit kommen können. Wenn sie dies erreicht haben – vor allem durch den Zuzug in die Ballungsräume der westlichen Türkei – stehen ihnen vergleichsweise viele Wege offen. Daher ist der Anteil der Ärztinnen, Richterinnen oder Professorinnen in der Türkei vergleichsweise hoch, gleichzeitig aber auch die weibliche Analphabetenrate mit 24%.

Schon an diesem Beispiel wird die Zweiseitigkeit und Widersprüchlichkeit türkischer Verhältnisse deutlich, die sich auch in der Gesetzeslage widerspiegelt: Einerseits sind Modernisierungen im gesetzlichen Bereich vorgenommen worden, die auf eine Verbesserung der rechtlichen Lage der Frau abzielen. Gleichzeitig hat es der Staat bisher tunlichst vermieden, Themen des Familienlebens anzutasten und die von der nahöstlich-islamischen Kultur vorgegebenen Geschlechterrollen zu hinterfragen. Diese Geschlechterrollen besitzen auch in der Türkei nach wie vor enorme Bedeutung, denn die traditionellen Werte prägen die Erziehung zu einer spezifischen »Frauen-

rolle«, das Schulwesen und sogar die Frauenbewegung. Themen wie sexuelle Belästigung, Vergewaltigung oder Inzest innerhalb der Familie sind bisher Tabuthemen. Damit stoßen die Bemühungen zur Verbesserung der Lage der Frau an teilweise enge Grenzen. Frauen stehen in der modernen Türkei heute mehr Möglichkeiten offen, aber gleichzeitig wird die männlich-dominante Rolle in der Familie nicht hinterfragt. Im Hinblick auf Deutschland besteht diese Problematik in verschärfter Form, da die Arbeitsmigration ab 1961 weitaus weniger Zuwanderer aus den Großstädten der Westtürkei nach Deutschland führte als vorwiegend traditionell ausgerichtete ungelernete Arbeitskräfte Anatoliens, die wiederum eine sehr konservative Auffassung der Frau und ihrer Rolle in der Gesellschaft an die nächste Generation weitergaben.

Am Rand vermittelt diese Studie Einblicke in Themen wie den Kopftuchstreit, das türkische Familienrecht, die türkische Frauenbewegung, die Rolle der Männer (Stichwort: Gewalt) und die gering qualifizierte Ausbildung vieler türkischer Migranten. Ein Überblick über mit dem Thema Geschlechterrollen befasste Organisationen und eine umfangreiche Literaturliste schließen den Band ab, der gerade durch seinen Diskussionscharakter zur vermehrten und vertieften Beschäftigung mit diesem Thema aufruft.

*Die Islamwissenschaftlerin Dr. Christine Schirmacher ist wissenschaftliche Leiterin des deutschen Instituts für Islamfragen in Bonn*

**Hak ve Cinsiyet, Geschlecht und Recht. Argumente zum deutsch-türkischen Dialog. Türk-Alman diyaloguna katkılar. Edition Körber-Stiftung: Hamburg 2003, 398 S.**

## IMPRESSUM

Illustrationen und Photos

(Titel) Jan Frommel  
Neue Kriminalpolitik  
erscheint in der



Nomos Verlagsgesellschaft,  
Baden-Baden

Druck und Verlag

Nomos Verlagsgesellschaft mbH &  
Co. KG, Waldseestraße 3-5,  
76530 Baden-Baden, Tel. (0 72 21)  
21 04-0, Fax (0 72 21) 21 04-27

Anzeigenannahme:

sales friendly • Bettina Roos  
Reichsstr. 45-47, 53125 Bonn  
Tel. (0228) 9 26 88 35  
Fax (0228) 9 26 88 36  
roos@sales-friendly.de

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitug in elektronischem System.

Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

**Erscheinungsweise:** 4-mal jährlich; sowie dem Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie am Jahresende und der Jahrgangs-CD-ROM.

**Bezugsbedingungen:** Abonnementspreis jährlich 63,- € (inkl. MwSt.), Studentenabonnement 43,- € zuzüglich Porto und Versandkosten (zuzüglich MwSt. 7 %); Bestellungen nehmen entgegen: Der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im Voraus an: Nomos-Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Konto 73 636-751 und Stadtparkasse Baden-Baden, Konto 5-002266

### Vorschau:

Heft 2/2005 erscheint im Mai

### Thema:

## Prävention durch Kooperation